

Satzung der OHE – TAL – Schützen e.V. , Aicha vorm Wald

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ OHE – TAL – Schützen Aicha vorm Wald e. V. “ und hat den Sitz in 94529 Aicha vorm Wald .
- (2) Er ist ein eingetragener Verein i. S. d § 21 BGB
- (3) Ein Verein , dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes .

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung
- (2) Er dient insbesondere der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen sowie der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch , rassistisch und konfessionell neutral .
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. angeschlossen und anerkennt als Mitglied dessen Satzungen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf
 - a.) Mitglieder über 18 Jahre und
 - b.) Jugendliche Mitglieder (Jungschützen) unter 18 Jahre
- (2) Mitglieder des Vereins können werden , Personen , die unbescholten sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden .
Die Aufnahme von Jungschützen setzt die Vollendung des 8. Lebensjahres voraus.
Die Teilnahme an Schießen, gleich welcher Art, lassen Anleitung und Aufsicht durch einen erfahrenen Schützen des Vereins erforderlich erscheinen .
Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt .
- (3) Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt .

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern wird geboten , vor allem an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen , außerdem Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten , welche der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen und weiterhin an allen Hauptversammlungen teilzunehmen .
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes , sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.
Sportliches und faires Verhalten beim Schießen verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise .
- (3) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder .
- (4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder . Die Ernennung von Mitgliedern zum Ehrenmitglied erfolgt auf Grund besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Generalversammlung .

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch den Tod ;
 - b) durch freiwilligen Austritt ;
 - c) durch Ausschluss .
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeister gegenüber erfolgen .
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten , insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln .
- (4) Mitglieder , die das Ansehen des Vereins und die Interessen des Vereins schädigen, können , falls sie trotz wiederholter Abmahnung nicht davon ablassen , aus dem Verein ausgeschlossen werden .
- (5) Der Ausschluss kann auch erfolgen , bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens .
- (6) Er muss erfolgen , bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens .
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch das Schützenmeisteramt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit .
Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich zuzustellen.
Eine Beschwerde gegen den Beschluss ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig . Diese ist schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Beschwerde hat die nächste außerordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden .
Unterbleibt eine fristgerechte Beschwerde , so wird der Ausschluss nach verstreichen der Beschwerdefrist rechtskräftig .

Zu § 6

- (8) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstige geldliche Leistungen statt .
Aus dem Verein ausgetretene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen .

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge , dessen notwendige Höhe von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird .
- (2) Die Einnahmen aus Beiträgen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
- (3) Die Erhebung der Beiträge für das jeweils neue Geschäftsjahr erfolgt im Dezember .

§ 8 Organe des Vereins , Vereinsleitung

- (1) Die Organe des Vereins sind :
a) das Schützenmeisteramt
b) der Vereinsausschuss
c) die Generalversammlung
- (2) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. , 2. Und 3. Schützenmeister , einem Schriftführer , einem Sportleiter , einem Sportwart und aus 1. Und 2. Kassier . Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB . Jeder hat Einzelvertretungsrecht .
Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich . Die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Generalversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt .
- (4) In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit ; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
Über die Sitzung und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen , das vom 1. Schützenmeister mit unterzeichnet wird .
- (5) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern , der erforderliche Anzahl der Trainer , dem Damen – und Jugendsprecher und den Kassenprüfern. Der Damen –und Jugendsprecher wird von der jeweiligen Sparte bestimmt . Alle übrigen Mitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt . Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen .
- (6) Aufgabe des Ausschusses ist , das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und unterstützen .
Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister einberufen . Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen .
- (7) Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen . Sie wird vom 1. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder , unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung , einberufen .

Zu § 8

- (8) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom 1. Schützenmeister zu berufen , wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich , unter Angabe des Zweckes , beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen .
- (9) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (10) Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte :
- 1.) Entgegennahme der Berichte
 - a.) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b.) des Kassiers über die Jahresabrechnung
 - c.) der Kassenprüfer
 - 2.) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 3.) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Schützenmeisteramtes und der Ausschussmitglieder (ohne Damen – und Jugendsprecher)
 - 4.) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - 5.) Satzungsänderungen
 - 6.) Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Generalversammlung können nur berücksichtigt werden , wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden .

Im übrigen obliegt der ordentlichen Generalversammlung den Vereinsbeitrag festzusetzen , sowie Beschwerden , die sich

- a.) gegen die Geschäftsführung richten ;
- b.) den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand haben zu entscheiden .

- (11) Die Generalversammlung ist beschlussfähig , wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der Berechtigten erschienen ist . Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit . Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und diese vom Schriftführer und vom 1. Schützenmeister zu unterzeichnen .
- (12) Als Kassen – und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Generalversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf Dauer von 2 Jahren . Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnungen aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen , hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls in der Generalversammlung die Entlastung für den Kassier zu beantragen .
- (13) Das Schützenmeisteramt entscheidet über die Abhaltung von Veranstaltungen und legt die Termine im Schießbetrieb fest .
Die ordentliche Generalversammlung findet , falls vom Schützenmeisteramt nicht anders festgelegt , jeweils am ersten Adventssonntag statt .
- (14) Jungschützen sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt .
- (15) Das Königsschießen soll jährlich im Januar durchgeführt werden .
- (16) Die Königsproklamation erfolgt , falls möglich , beim Schützenball .
- (17) Der Schützenkönig finanziert für sich den Schützentaler der Schützenkette.

§ 9 Jugendparagraph

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend ; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres , in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben , aus . Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen , wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt .

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung . Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt . Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig , jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung .

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt , sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten . Es muss Beschlüsse , die gegen die Satzung verstoßen oder ihnen widersprechen , beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben . werden sie nicht geändert , entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig .

§ 10 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden .
- (2) Sind bei der Abstimmung mindestens 7 Mitglieder gegen eine Auflösung des Vereins, so muss er von diesen weitergeführt werden .
- (3) Im Falle der Auflösung ist nach der Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage , es so lange zu verwalten , bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann .

Gleiches gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes .

Aicha vorm Wald , den

.....
1. Schützenmeister

.....
Schriftführer